

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 45.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepocken, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. S. 1022.

(Nr. 2516.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepocken, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 8. September 1898.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom ^{23. Juni 1880} ^{1. Mai 1894} (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für den ganzen Umfang des Reichs wird vom 1. Oktober d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweinepocken, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Durch diese Bestimmung werden die bisher für einzelne Bundesstaaten und Gebietstheile erlassenen Bekanntmachungen gleichen Inhalts ersetzt.

Berlin, den 8. September 1898.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Erwachtgeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.